

Stellenanzeige



Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätten in Neumarkt-Sankt Veit

Erzieher oder Kinderpfleger (m/w/d).

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in den genannten Berufen.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in modernen Kindertageseinrichtungen mit einem motivierten Team. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte spätestens 26.06.2020 an die Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16).

Bitte beachten Sie:

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten fristgerecht gelöscht. Grundsätzlich schicken wir keine Bewerbungsunterlagen zurück. Legen Sie uns deshalb nur Kopien vor. Diese Daten werden zu keinem anderen Zweck verwendet.

Stimmzettel zum Bürgerentscheid

Da der veröffentlichte Stimmzettelentwurf zum Bürgerentscheid am 12.07.2020 zum Teil für Verwirrung gesorgt hat, möchten wir diesen zum besseren Verständnis nochmals genauer erläutern:

Auf dem Stimmzettel werden zwei verschiedene Fragestellungen als Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Auswahl angeboten. Die Frage des Bürgerentscheides 1 bezieht sich auf das vorausgegangene Bürgerbegehren, welches mittels Unterschriftslisten von der Bürgerinitiative durchgeführt wurde. Hierbei soll das vom Stadtrat beschlossene Sanierungskonzept des Stadtplatzes nochmals überarbeitet werden.

Im Bürgerentscheid 2 bezieht sich die Fragestellung auf das initiierte Ratsbegehren des Stadtrates. Dies ist eine alternative Gegendarstellung zum ursprünglichen Bürgerbegehren. Die Frage zielt auf die Zustimmung zur Weiterführung des ursprünglich geplanten Sanierungskonzeptes des Stadtrates ab.

Beide Fragen (Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2) können mit JA oder NEIN beantwortet werden, es sind somit zwei unterschiedliche Entscheide, die nicht miteinander vereinbar sind. Um eine nicht vereinbare Beantwortung (zweimal JA oder zweimal NEIN) auszuschließen, wird eine abschließende Stichfrage gestellt. Die Entscheidung muss in dieser Stichfrage konkret zwischen beiden Bürgerentscheiden gefällt werden.

Diejenige Fragestellung, die in der Abstimmung die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint, stellt das abschließende Abstimmungsergebnis dar und damit auch die Grundlage für weitere Entscheidungen im Hinblick auf die Stadtplatzsanierung. Dabei muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine

Mindestwahlbeteiligung erfüllen. Diese ist wiederum abhängig von der Einwohnerzahl. Für Neumarkt-Sankt Veit liegt diese Mindestwahlbeteiligung damit bei 20 %.

Im Falle einer Durchführung von mehreren Bürgerentscheiden (wie es bei uns der Fall ist) und deren Unvereinbarkeit miteinander, wird in einer abschließenden Stichfrage entschieden. In dieser Stichfrage muss die Entscheidung explizit zwischen den beiden Bürgerentscheiden getroffen werden. Am 12.07.2020 müssten somit rund 1.000 gültige Stimmen für einen der beiden Bürgerentscheide abgegeben werden, um diese Mindestwahlbeteiligung von 20% zu erreichen und damit das Ergebnis des Bürgerentscheides festzustellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Wahllokale in den Kulturbahnhof verlegt. Allen Abstimmungsberechtigten steht natürlich auch die Möglichkeit der Briefwahl offen. Hierfür benötigen Sie die **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Wahlbenachrichtigung** (Rückseite = Antrag auf Briefwahl). Um bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Rathaus die Wartezeiten möglichst gering halten zu können und vor allem auch Ansammlungen vermeiden zu können, bitten wir Sie nach Möglichkeit zur Beantragung Ihrer Briefwahlunterlagen die Option des Internetwahlscheines zu nutzen. Diesen können Sie über den personalisierten QR-Code auf Ihrer Wahlbenachrichtigung oder auf unserer Homepage www.vgnsv.de beantragen. Alternativ können Sie natürlich auch Ihren Antrag auf Briefwahl (vollständig und unterschrieben!) in den Briefkasten am Rathaus einwerfen, woraufhin die Briefwahl per Post an Sie übersandt wird.

Ausweisdokumente in der Reisezeit

Nachdem die weltweiten Reisewarnungen, die aufgrund der andauernden Corona-Pandemie verhängt wurden in nächster Zeit zum Teil aufgehoben werden sollen, planen wahrscheinlich viele Bürgerinnen und Bürger einen Urlaub im Ausland. Wenn Sie in nächster Zeit einen Auslandsaufenthalt planen, bitten wir Sie auf die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente zu achten. Grundsätzlich gilt in Deutschland die Ausweispflicht für alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 16. Lebensjahr. Das heißt, dass jeder Betroffene über einen gültigen Personalausweis und/oder Reisepass verfügen muss. Besonders wichtig ist dies beim Aufenthalt im Ausland. Welche Reisedokumente in welchen Ländern anerkannt werden und welche Reisebestimmungen bestehen, können Sie auch auf der Seite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit> überprüfen.

Für alle Dokumentenarten (Reisepass, Personalausweis, Kinderreisepass) wird ein biometrisches Passbild, sowie eine Geburts-/Eheurkunde (bei Erstaussstellung durch die VG Neumarkt-Sankt Veit) benötigt. Die Anfertigung der Dokumente dauert je nach Art in der Regel zwischen zwei und vier Wochen. Wenn Ihr Ausweisdokument in nächster Zeit ablaufen sollte, bitten wir Sie mit uns einen Termin zur Beantragung Ihrer neuen Dokumente zu vereinbaren. Eine Bearbeitung des Anliegens kann ohne Terminvereinbarung nicht gewährleistet werden. Für Fragen rund um die Ausstellung von Ausweisdokumenten können Sie sich an die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes unter 08639/9888-42 oder 08639/9888-46 wenden.

Ferienprogramm 2020

Wir möchten nochmals alle Vereine, Unternehmen und Privatpersonen an das diesjährige Ferienprogramm erinnern. Einige Veranstaltungen wurden bereits mit dem neuen Online-Verfahren gemeldet. Um ein abwechslungsreiches Programm für unsere Kinder gestalten zu können, sind wir aber weiterhin auf Ihre tatkräftige Unterstützung angewiesen. In Anbetracht der immer noch andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie kann aktuell leider immer noch nicht von einer geplanten Durchführung des Ferienprogramms ausgegangen werden. Ob und wie die Veranstaltungen umgesetzt werden können, wird sich vermutlich Ende Juni / Anfang Juli entscheiden. Bis eine Absage oder eine eingeschränkte Durchführung entschieden werden sollte, gehen wir aber bei unserer Planung von der regulären Umsetzung der einzelnen Veranstaltungen des Ferienprogramms aus. Daher bitten wir Sie weiterhin fleißig Ihre Veranstaltungen anzumelden. Wir freuen uns über alle jährlichen und natürlich auch über alle neuen Angebote. Um einen Online-Zugang für Veranstalter zu erhalten, melden Sie sich bitte bei Christina Wastlhuber unter 08639/9888-42 oder christina.wastlhuber@vgnsv.de.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

SATZUNG HORT

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggkofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Satzung

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen befindet.

Der Kinderhort „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Angebot sich an Schulkinder richtet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen, dem SBG VIII., sowie den bayerischen Hortrichtlinien.
- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“. Der Hort unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und

übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG. Hierzu zählen auch die Begleitung und Betreuung bei den Hausaufgaben der Schüler.

- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den „Kinderhort an der Grundschule Eggkofen“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder bis zur 4. Grundschulklasse. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Eggkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Hort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung des Hortes möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das

gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Hortes.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten während der Schulzeit angeboten:
- über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden
- (2) Es werden folgende Buchungszeiten während der Ferienzeit angeboten:
- eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden
 - eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden
 - eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden
 - eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden
 - eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden
 - eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden
 - eine Buchungszeit von über 9 Stunden
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Hortes Eggkofen abzuschließen ist.
- (4) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bei Einreichung bis zum 15. des Monats kann eine Höherbuchung zum nächsten Monat ermöglicht werden, bei Einreichung nach dem 15. des laufenden Monats ist eine höhere Buchung nur zum übernächsten Monat zulässig.
- (6) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Hort ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
- Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- (2) In den Ferien ist der Hort zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 07:00Uhr bis 17:00 Uhr

- (3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Hortes rechtzeitig bekanntgegeben (max. 30 Schließtage und 5 Fortbildungstage).

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder kommen nach Schulschluss selbständig in den Hort, die Personenberechtigten holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude bzw. dem Stockwerk der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

- (4) Für Kinder, die in der Schule in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, bedarf es keiner Abmeldung vom Hort.
- (5) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn es
- innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (6) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.
- (7) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen den Hort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Hortes unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung des Hortes von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Hortes kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Hortes nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a und b SGB VII gegen Unfall versichert.

- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§15 Weitergabe von gespeicherten Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 16 Rauchverbot

In allen Räumen des Kinderhortes und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Egglkofen, den 18.05.2020

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG HORT

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhortes an der Grundschule Egglkofen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den „Kinderhort an der Grundschule Egglkofen“ in Trägerschaft Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Gemeinde Eggkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihres Hortes Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5,6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Hort aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Hort angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für den Kinderhort entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungskategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Hort nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Alle Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren des Hortes betragen:
 - für eine Buchungszeit von 3 - 4 Stunden: 63 Euro,
 - für eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden: 74 Euro,
 - für eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden: 84 Euro,
- (2) Spielgeld ist in den Gebühren enthalten und wird nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (3,15 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Hort, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Hortes unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Eggkofen, den 18.05.2020

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen vom 19.12.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggkofen folgende Änderungssatzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Eggkofen befindet.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde und der Kindertagesstätte

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Gemeinde Eggkofen betreibt die „Kindertagesstätte Kinderland Eggkofen“. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Eggkofen. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Eggkofen wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vorkemerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der

Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglich Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 9 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9) und darüber hinaus, falls keine Änderungen eintreten. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

- (1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):
 - über 2 bis 3 Stunden
 - über 3 bis 4 Stunden,
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):
 - über 4 bis 5 Stunden,
 - über 5 bis 6 Stunden,
 - über 6 bis 7 Stunden,
 - über 7 bis 8 Stunden,
 - über 8 bis 9 Stunden,
 - über 9 Stunden.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.

- (3) Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich 20 Stunden zu ermöglichen, wird für Kinder, die in den Kindergartengruppen betreut werden, eine Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt. Die Mindestbuchzeit für die Kindergartenkinder beträgt somit wöchentlich 20 Stunden.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Bei Einreichung bis zum 15. des Monats kann eine Höherbuchung zum nächsten Monat ermöglicht werden, bei Einreichung nach dem 15. des laufenden Monats ist eine höhere Buchung nur zum übernächsten Monat zulässig.
- (5) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.
- (6) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich 20 Stunden zu ermöglichen, wird für Kinder, die in den Kindergartengruppen betreut werden, eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt. Die Mindestbuchungszeit für die Kindergartenkinder beträgt somit wöchentlich 20 Stunden.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes. Die Übergabe ist erst durch ein eindeutiges

Zeichen zwischen den Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Person und dem Personal erfolgt.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 - c) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

d) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

- (8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.
- (9) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die

Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Weitergabe von gespeicherten Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 16 Rauchverbot

In allen Räumen der Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Egglkofen, den 18.05.2020

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen der Gemeinde Egglkofen vom 19.12.2019

Die Gemeinde Egglkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die „Kindertagesstätte Kinderland Egglkofen“ in Trägerschaft der Gemeinde Egglkofen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren und Ersatz der Auslagen

- (1) Die Gemeinde Eggkofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätte Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Für die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühr wie auch der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungskategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht.
- (6) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.
- (4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

- (1) Die Besuchsgebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der im Betreuungsvertrag gebuchten Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten, sowie den Frühdienst.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren in der Kindertagesstätte betragen:
 - a) **für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):**
 - für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden: 85 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 101 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 116 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 132 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 151 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 167 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 182 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 198 Euro.
 - b) **für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):**
 - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 80 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 90 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 104 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: 114 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: 125 Euro,
 - für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: 134 Euro.
- (2) Spielgeld und Teegeld, bzw. Verpflegungsgeld bei Abs. 1 Buchst. a) und b), sind in den Gebühren enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Kosten für Mittagessen (3,15 € pro Essen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin der Beitrag nach Abs. 1 Buchst. a) zu zahlen.
- (4) Wird ein Kind wiederholt unangekündigt nicht bis zur spätestmöglichen Abholzeit abgeholt, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Die jeweilige aktuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

§ 6 Ermäßigung

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr aus § 5 Abs. 1 für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (4) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den

Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Egglkofen, den 18.05.2020

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

GEMEINDE EGGLKOFEN HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 2.464.800 € und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 1.156.750 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Egglkofen, 02.06.2020

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

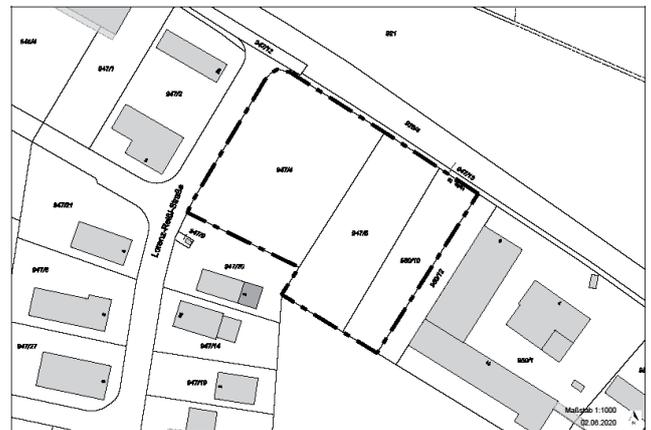
Der Haushaltsplan der Gemeinde Egglkofen liegt in der Zeit vom 22. Juni bis 29. Juni 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 02.06.2020

Gemeinde Egglkofen
Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der Landshuter Straße“



Der Bau- und Umweltausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2020 die Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „An der Landshuter Straße“ und umfasst das Gewerbegebiet an der Landshuter Straße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Folgende Planungen/Änderungen sind beabsichtigt: Änderung von Festsetzungen für Errichtung Kindergarten und Kindergrippe

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke

der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfs wird der Entwurf, zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

Neumarkt-Sankt Veit, 16.06.2020

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Beschluss des Bebauungsplanes
„An der Kellerstraße“ als Satzung**



Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat mit Beschluss vom 28.05.2020 den Bebauungsplan „An der Kellerstraße“ i. d. F. vom 20.05.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „An der Kellerstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt westlich der Altöttinger Straße und südlich der Kellerstraße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Neumarkt-Sankt Veit, 16.06.2020

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

**Verfahren Lohkirchen - Flurneuerung und
Dorferneuerung
Gemeinde Lohkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn**

1. Schlussfeststellung

Das Verfahren Lohkirchen wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Lohkirchen sind abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Lohkirchen erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ob.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Neumarkt-Sankt Veit, den 18.06.2020

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 19. Mai 2020 befassten sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Erlass einer Richtlinie zu Ehrungen und Gratulationszwecken
- Bekanntmachungen

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 20. Mai 2020 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 6 Bauvorhaben
- Vorstellung der Ergebnisse der Gefährdungsbetrachtung des Schermer Baches
- Bebauungsplan "An der Landshuter Straße" - 4. Änderung – Aufstellungsbeschluss
- 8. Änderung Bebauungsplan "Süd" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Aufstellung Bebauungsplan "An der Kellerstraße"
 - a) Sachverhalt
 - b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - c) Satzungsbeschluss
- Erweiterung Urnengrabstellen

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 28. Mai 2020 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Erlass einer Richtlinie zu Ehrungen und Gratulationszwecken
- Stimmzettel Bürgerentscheid zur Sanierung des Stadtplatzes
- Stadtplatzsanierung - Genehmigung des Einlegers für das Mitteilungsblatt zum Ratsbegehren
- Aufstellung Bebauungsplan "An der Kellerstraße"
 - a) Sachverhalt
 - b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - c) Satzungsbeschluss
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 27. Mai 2020 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates Eggkofen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020
- Stellungnahme zu den offenen Fragen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2018
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 14.07.2020, 18.30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss: 15.07.2020, 18.30 Uhr
Stadtrat: 25.06.2020, 18.30 Uhr

Alle Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Eggkofen: 24.06.2020, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Eggkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Mai 2020 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Geburten:

18.04.2020 Veronika Waschinski, Neumarkt-Sankt Veit

Sterbefälle:

09.05.2020 Augustine Rauscheder, Neumarkt-Sankt Veit

Hochzeiten:

12.05.2020 Manuela Frühwald und Rainer Dullin, Neumarkt-Sankt Veit

VHS



Es geht wieder los bei der Volkshochschule!!! Wir freuen uns, dass wir den Kursbetrieb langsam wieder anlaufen lassen können. Natürlich gilt es auch bei uns, vorgegebene Hygiene-Auflagen einzuhalten – die wir aber für die Gesundheit unserer Dozenten und Kursteilnehmer nach bestem Gewissen umsetzen.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Kurse, die wir in diesem Semester noch für sie anbieten werden und freuen uns darauf, Sie zu den Angeboten begrüßen zu dürfen:

Fantasiereisen als kleine Auszeit vom Alltag – einfach nur Kommen und entspannen – Mi. 17.06.20, 19.15 – 20 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Worte durch die Nacht – ein literarischer Spaziergang – geführter Sommerspaziergang begleitet von den Worten großer Dichter – Fr. 19.06.20, 19 bis 22 Uhr – Treffpunkt Stift St. Veit (nur bei gutem Wetter - ursprünglich war geplant, dass die Kursteilnehmer vom Kursleiter mit Wein und Knabberzeug versorgt werden – aufgrund der Hygienebestimmungen müssen die Teilnehmer sich nun selbst mit Versorgung eindecken – der Kurspreis wird daher auf 6,- Euro gesenkt)

Club für Cineasten – Fr. 26.06.20 – 20 bis 22 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Alles eine Frage der Perspektive – Tipps und Tricks für perspektivisch richtiges Zeichnen – Sa. 18.07.2020, 13 bis 16 Uhr - Herzoglicher Kasten

Fantasiereisen als kleine Auszeit vom Alltag – einfach nur Kommen und entspannen – Mi. 22.07.20, 19.15 – 20 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Strickcafé – „Gemeinsam statt einsam“ in gemütlicher Runde stricken – jeden Freitag – 14.30 bis 16.30 Uhr – Herzoglicher Kasten (je nach Wetter drinnen oder draußen)

Kurse, die aufgrund der Corona-Beschränkungen ausgesetzt wurden, laufen nun ebenfalls nach und nach wieder an. Die Teilnehmer werden entsprechend informiert und können sich auch jederzeit zu gewohnten Büroöffnungszeiten erkundigen.

Die Planung für das Herbstprogramm ab September 2020 läuft auch schon auf Hochtouren und wir freuen uns darauf, Ihnen dann wieder ein vielfältiges Programm anbieten zu dürfen.

Der Oktober wird bei der vhs Neumarkt-Sankt Veit ganz im Zeichen des Themas „Unsere bayrische Heimat“ stehen. Erste Einblicke über das Herbstprogramm können Sie sich ab Mitte Juli auf unserer Homepage verschaffen.

Übersicht unseres aktuellen Kursprogrammes auch unter www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldung:
Tel. 0162 - 1874 164
info@vhs-neumarkt-st-veit.de
www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelles finden Sie auf Facebook VHS Neumarkt-St. Veit

Kreisbildungswerk

Aufgrund der jetzigen Situation werden bis auf weiteres die „Neumarkter Ausflüge“ abgesagt. Wenn es die Situation wieder zulässt, werden wir mit den Ausflügen wieder beginnen. Bleiben Sie gesund.

Text: Thomas Obermeier

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 22. und 24. Juli 2020 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 03. Juli 2020 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02. Uhrzeit	01.03.-30.11. Uhrzeit	01.12.-31.12. Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Eglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt. - Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus.





Eine schier unendliche Geschichte geht zu Ende: Die nur mehr eingeschränkt nutzbare Eisenbahnbrücke von 1897 in Hofhambach wird ersetzt. Viele Jahrzehnte hat sie ihren Dienst getan, auch wenn lange kein Zug mehr unter ihr durchgefahren ist. Die Baumaßnahmen sind in vollem Gange und, mit dann nicht mehr beschränkter Nutzlast, soll die Brücke im November 2020 fertig sein.

Fotos: Karl-Heinz Jaensch, Luis Huber und Stadt

Und – bis zum nächsten Mal – im Juli gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“! und denken Sie daran:

„Sei gut zu jemandem und auf alle Fälle, sei gut zu dir selbst!“ – das gilt ganz besonders in Zeiten von Corona!

Ihr
Erwin Baumgartner



Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 Melanie.fuchs@vgnsv.de	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Zettel Anita Standesamt	98 88-12 anita.zettel@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Anlaufstelle Eggkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Handy: 0172/8531612 gemeinde-eggkofen@t-online.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Eggkofen	Maier Rudi, 0160/8463228 Ortmeier Richard, 0160/4461171
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Laube Julia Ordnungsamt	98 88- 13 julia.laube@vgnsv.de	Kläranlage + Notruf	0170/23 13 47 9 klaeranlage@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgnsv.de
Mösl Lea, Azubi	98 88-44 lea.moesl@vgnsv.de	Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Angebot
Einstiegsseminare für Existenzgründer

Datum, Ort
Mi. 22. Juli 2020, ab 16 Uhr
Bildungszentrum Mühldorf

Kontakt
Bildungszentrum Mühldorf
Tel. 08631/3873-10

Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer

tägliche Beratung möglich
im Landratsamt

Landratsamt, Tel. 08631/90178-13
Bitte Termin vereinbaren!

Energiesprechtag

vierteljährlich jeden 1. Mittwoch im Monat
Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109
(02. September 2020)

Landratsamt
Anmeldung unter Tel. 08631/699357

Sprechtag für behinderte Menschen

jeden letzten Donnerstag im Monat
(25.06.2020) 14:00 – 15:30 Uhr
Anmeldung erbeten unter: 08639/9888-19

Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner
Tel. 08639/986174

Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung

Persönliche Beratung zur Zeit leider nicht möglich!

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Keller,
Raum -1.11, Tel. 08631/699-509

Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung

Persönliche Beratung zur Zeit leider nicht möglich!

Terminvereinbarung unter der Tel.
0800/6789100, erreichbar von
Mo.-Fr. von 8:30 Uhr – 12 Uhr

Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche

jeden 1. Mittwoch im Monat (01.07.2020)
im Kulturbahnhof, Neumarkt-Sankt Veit

Anna Hospizverein
Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0

Migrationssprechstunde

jeden 2. Donnerstag (25.06.2020)
15:30 – 17:30 Uhr, Rathaus, 1. St. Zi. 109

Caritas Zentrum Mühldorf
Tel.: 08631/3763-20



VERANSTALTUNGS-KALENDER

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation sehen wir von der Bekanntgabe der nächsten Termine an dieser Stelle ab. Veranstaltungstermine für Juni/Juli entnehmen Sie bitte der Presse oder den Internetseiten der Veranstalter.



Ab sofort können in der Bücherei Tonie-Figuren ausgeliehen werden.
2 Figuren je Familie, mit 4 Wochen Leihfrist.

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, Fax Nr. 0 86 39/70 75 80, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

Die Stadtbücherei bietet Ihnen die Möglichkeit, über den Online Zugang nach Medien zu recherchieren, ausgeliehene Medien zu reservieren oder zu verlängern.

Für den Login geben Sie bitte Ihre Lesernummer und Ihr Geburtsdatum ein.

Sie finden den Online-Zugang auf der Homepage der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unter:

Stadt Neumarkt-Sankt Veit/Sport, Freizeit und Tourismus/Bücherei, Herzoglicher Kasten/Online Zugang (<http://www.neumarkt-sankt-veit.de/index.php?id=0,175>)

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament



Öffnungszeiten:
Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Eva Weigand, Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen